

Landratsamt Zollernalbkreis
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Flurneuordnungsstelle Reutlingen/Tübingen/Zollernalb
Weilheimer Straße 31, 72379 Hechingen

Öffentliche Bekanntmachung

Flurbereinigung Albstadt (Ost)

Bekanntgabe der Ergebnisse der Wertermittlung (Anhörungstermin nach § 32 Flurbereinigungsgesetz) vom 01.07.2021

Die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke des Flurbereinigungsgebiets der Flurbereinigung Albstadt (Ost) liegen zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus

**im Rathaus in Albstadt-Ebingen, Marktstraße 35,
vom 12.07.2021 bis zum 23.07.2021**

Der Termin zur Anhörung der Beteiligten über die Ergebnisse der Wertermittlung wird bestimmt auf

**Mittwoch, 28.07.2021 um 19:00 Uhr in der Zollern-Alb-Halle,
Untere Bachstraße 135 in Albstadt-Tailfingen.**

Zu diesem Termin werden die Beteiligten hiermit eingeladen.

Ein Beauftragter des Landratsamts -untere Flurbereinigungsbehörde- wird im Anhörungstermin die Ergebnisse der Wertermittlung erläutern.

Die Beteiligten können im Anhörungstermin und während der Dauer der Auslegung Einwendungen gegen die Ergebnisse der Wertermittlung sämtlicher, nicht nur der eigenen in das Verfahren eingebrachten, Grundstücke schriftlich erheben oder zur Niederschrift vor der Flurbereinigungsbehörde vorbringen. Die Einwendungen werden vom Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- geprüft. Das Ergebnis der Überprüfung wird jedoch nicht mitgeteilt. Nach Behebung begründeter Einwendungen stellt das Landratsamt -untere Flurbereinigungsbehörde- die Ergebnisse der Wertermittlung fest und gibt den Feststellungsbeschluss öffentlich bekannt. Hierbei werden die Nachweise über die Ergebnisse der Wertermittlung einschließlich des Ergebnisses der Überprüfung der Einwendungen noch einmal zur Einsichtnahme für die Beteiligten ausgelegt.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass

1. gegen die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung innerhalb von 1 Monat Widerspruch erhoben werden kann,
2. die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung für das ganze Flurbereinigungsgebiet gilt. Sie ist, sobald sie unanfechtbar geworden ist, für alle Beteiligte bindend.

Das zugestellte Verzeichnis der in das Flurbereinigungsgebiet eingebrachten Grundstücke ist zum Erläuterungs- und zum Anhörungstermin mitzubringen.

Falls keine Einwendungen erhoben und keine Auskünfte gewünscht werden, ist ein Erscheinen beim Termin nicht erforderlich.

Zusätzlich kann diese Bekanntmachung mit dazugehörigen Karten und Wertrahmen auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4003) eingesehen werden.

Bitte beachten:

Aufgrund der aktuellen Corona-Lage gelten besondere Hygienevorschriften. Wir bitten Sie, sich vorab zu den oben genannten Veranstaltungen anzumelden mit Namen, Telefonnummer und Ordnungsnummer (telefonisch bei Frau Geiger unter Tel: 07471/9309-1801 oder per E-Mail an flurneuordnung@zollernalbkreis.de). Während der Veranstaltungen sind die geltenden Corona-Hygieneregeln und die Vorgaben des Hygienekonzepts einzuhalten.

gez. Riehle